

Vergütung

Vergabeverfahren: „Georg-August-Zinn-Schule (Europaschule) -Umbau und Sanierung des Bestandsgebäudes Nordbau“

Maßnahmennummer: 0700

I. Allgemeine Grundlagen der vereinbarten Vergütung

1. Allgemeine Festlegungen

- 1.1. Die Berechnungsgrundlagen für die vereinbarte Vergütung sind im Vertrag und in der vorliegenden Anlage Vergütung festgelegt.
- 1.2. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen des AN für die Vertragsdauer abgegolten, ausgenommen:
 - 1.2.1. vergütungspflichtige zusätzliche oder geänderte Leistungen i.S.v. Ziff. 3.5 Abs. 2 i.V.m. Ziff. 10.2,
 - 1.2.2. Nebenkosten des AN, die über Ziffer I.3 hinaus nach im Einzelfall zwischen AG und AN zu treffender Vereinbarung gesondert vergütet werden sollen.
- 1.3. Zu den gemäß Ziff. 3.1.2 i.V.m. Ziff. 3.3.1 des Vertrages optional beauftragten Leistungsphasen erfolgt die Vergütung des AN entsprechend dem Umfang der jeweiligen Leistungsabrufe des AG nach den hierzu in der vorliegenden Anlage „Vergütung“ vereinbarten Festlegungen. Entsprechendes gilt für sämtliche Fälle künftiger Leistungsabrufe zu besonderen Leistungen sowie zu sonstigen optional beauftragten Leistungen.
- 1.4. Die vereinbarte Vergütung gilt für die tatsächliche Dauer der fest und optional beauftragten Vertragsleistungen, sofern nicht nach Ziff. 10.2 des Vertrages etwas anderes gilt.
- 1.5. Kommt es zu einer Überlappung von Vertragsleistungen aus einzelnen Leistungsphasen, so führt dies zu keiner Änderung der vereinbarten Vergütung.
- 1.6. Die vereinbarte Vergütung enthält die Abgeltung der Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte nach Ziff. 19.2 des Vertrages.
- 1.7. Etwaige Koordinations- und Überwachungskosten des AN aus Subplanerbeauftragungen oder aufgrund der Bildung einer Planungs- bzw. Ingenieurgemeinschaft werden nicht gesondert vergütet, sofern nicht vorliegend ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
- 1.8. Sämtliche, in der vorliegenden Anlage Vergütung vereinbarten Vergütungen sind Netto-Angaben. Die Umsatzsteuer ist gesondert in Rechnung zu stellen und wird bei gesondertem Ausweis zusätzlich vergütet.

2. Zeithonorar

Soweit die Vergütung des AN nach den Bestimmungen des Vertrages samt seinen Anlagen als Vergütung nach Zeitaufwand berechnet wird, gelten während der Vertragsdauer die in Anhang 1 ausgewiesenen Stundensätze jeweils inkl. Nebenkosten und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Dem Tagessatz liegt eine arbeitstägliche durchschnittliche Arbeitsdauer von 8 - 10 Stunden bei einer max. Wochenarbeitszeit von 45 Stunden (Arbeitszeitgesetz) zugrunde.

Der Stundensatz fällt ab einer Leistungsdauer von mindestens 30 Minuten an.

3. Nebenkosten

Es erfolgt eine gesonderte Erstattung der Nebenkosten nach folgender Maßgabe:

- 3.1. Alle Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI sowie alle sonstigen Neben- Reisekosten werden pauschal abgegolten, sofern AG und AN im Einzelfall vorab keine anderweitige Vereinbarung treffen.

Der Zuschlag auf die Vergütung (netto, ohne Zeithonorare oder Pauschalierung auf Zeitaufwand) für die pauschale Abgeltung der Nebenkosten beträgt:

Siehe Anhang Honorarblatt.

- 3.2. Der Nebenkostenzuschlag entfällt für Honorare, die als Vergütung nach Zeitaufwand berechnet und vereinbart werden, auch wenn diese pauschaliert vereinbart werden.
- 3.3. Glaubt der AN, über die vorgenannten Regelungen hinaus Anspruch auf gesonderte Abgeltung von Nebenkosten zu haben, so ist zusätzlich anspruchsbegründende Voraussetzung, dass dieser Anspruch dem AG schriftlich angekündigt wird, bevor die betreffenden Kosten ausgelöst werden.

4. Kein gesonderter Generalplanerzuschlag

Eine gesonderte Abgeltung der Leistungen des AN zur Wahrnehmung der beauftragten Generalplaner-/Gesamtplanerfunktion findet über die in Anhang 1 (Finales Honorarangebot AN) gesondert ausgewiesene Vergütung für Generalplanerleistungen nicht statt. Die entsprechende Abgeltung ist in den vereinbarten Honoraren eingerechnet.

5. Ergänzende Festlegungen für Berechnungshonorare nach der HOAI

Sofern vorliegend ein Berechnungshonorar in Anlehnung an die HOAI vereinbart wird, gelten die nachfolgenden Vorgaben.

5.1. Anrechenbare Kosten

- 5.1.1. Die anrechenbaren Kosten werden für sämtliche sowohl fest als auch optional beauftragten Leistungsphasen

- ☐ auf der Grundlage der DIN 276, Teil 1, Fassung 2008, ermittelt (§ 4 Abs. 1 HOAI).
- ☒ abweichend von § 4 Abs. 1 HOAI auf der Grundlage der DIN 276, Fassung 2018, ermittelt.

Nach § 4 Abs. 1 S. 4 HOAI ist die Umsatzsteuer, die auf Kosten von Objekten entfällt, nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.

5.1.2. Der Honorarberechnung wird für die Dauer der Vertragsleistungen die vom AG für die Zwecke der Honorarberechnung ausdrücklich freigegebene Kostenberechnung zugrunde gelegt.

5.1.3. Für die Zwecke der Honorarberechnung erfolgen für die Kostenberechnung folgende Wertberichtigungen:

5.1.3.1. Hinzurechnungen:

- a) Einsparungen des AG nach § 4 Abs. 2 HOAI sind zu berücksichtigen.

5.1.3.2. Abminderungen:

- b) Die Kostenberechnung ist um Risikozuschläge bereinigt. Ansätze für „Unvorhergesehenes“ sind gesondert auszuweisen und werden bei der Honorarberechnung nicht berücksichtigt.
- c) Die in der Kostenberechnung enthaltenden Toleranzen zu Kostenangaben werden mit der Untergrenze als Honorarberechnungsgrundlage angesetzt.
- d) Herstellkosten als unmittelbare Folge vereinbarter einzelner Vertragsleistungen, für die ohne Preisrechtsbindung nach HOAI Einzelpauschalen vereinbart werden oder die nach Zeitaufwand vergütet werden, sind nicht anrechenbar.

5.2. Mitzuverarbeitende Bausubstanz

Für den Fall, dass im maßgeblichen Projekt mitzuverarbeitende Bausubstanz (vgl. § 2 Abs. 7 HOAI) gemäß § 4 Abs. 3 HOAI zu berücksichtigen ist, wird Folgendes vereinbart:

Eine gesonderte Berücksichtigung von anrechenbaren Kosten über eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten findet nicht statt.

Die Berücksichtigung von Erschwernissen oder Besonderheiten im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von mitzuverarbeitender Bausubstanz findet über den Umbauzuschlag statt.

II. Besondere Honorarfestlegungen für Objektplanung bei Gebäuden gem. § 33 HOAI

Die Vergütung für die nach dem vorliegenden Vertrag (insbesondere Anlage 2) zu erbringenden Planungsleistungen der Objektplanung bei Gebäuden wird ergänzend zu den Vorgaben nach voranstehender Ziffer I. wie folgt ermittelt:

1. Maßgebliche Objekteinordnung

Der vertragsgegenständliche Planungsbereich ist in Anlage 1 des Vertrages näher beschrieben. Die Schnittstellen zu den planerisch vom AN nicht zu bearbeitenden Objekten zu räumlich und funktionalen Bereichen sind ebenfalls in Anlage 1 des Vertrages aufgeführt.

Entsprechend § 11 Abs. 2 HOAI vereinbaren die Parteien, dass die vorgenannten einzelnen Objekte als Teile einer Gesamtmaßnahme honorarmäßig zu einem Objekt zusammengefasst werden.

2. Honorarzone

Für das Objekt gemäß voranstehender Ziffer 1 wird verbindlich die im Anhang 1 im Blatt „ARCH“ genannte Honorarzone vereinbart.

3. Vorläufige anrechenbare Kosten

Es werden die im Anhang 1 im Blatt „ARCH“ genannten anrechenbaren Kosten (EUR/netto) vorläufig zugrunde gelegt.

4. Anteilige Anrechnung der Kosten der Technischen Anlagen

Die anteilige Anrechnung der Kosten der Technischen Anlagen bestimmt sich nach § 33 Abs. 2 HOAI.

5. Höhe der vertraglich vereinbarten Teilleistungssätze

Die Teilleistungssätze werden für die einzelnen Leistungsphasen nach Anhang 1 im Blatt „Honorarblatt ARCH“ vereinbart.

6. Honorartafel zu § 35 Abs. 1 HOAI

- 6.1. Ausgehend vom 100 %-Honorar gemäß Honorartafel zu § 35 Abs. 1 HOAI errechnet sich das Honorar zum vertragsgegenständlichen Objekt für die hier beauftragten Vertragsleistungen nach den vorliegenden Kostengrundlagen für die jeweils (fest sowie optional) beauftragten Leistungsphasen anteilig gemäß den vereinbarten Teilleistungssätzen aus der Honorartafel zu § 35 Abs. 1 HOAI, soweit nicht ein Pauschalhonorar oder ein Zeithonorar vereinbart ist oder wird. Für das Berechnungshonorar ist weitere vereinbarte Honorarberechnungsgrundlage, dass jeweils die im Anhang 1 im Blatt „ARCH“ genannte Spalte (Basissatz, Mittelsatz oder Höchstsatz) maßgeblich ist.

Übersteigen die anrechenbaren Kosten die Tafelwerte nach HOAI erfolgt eine Fortschreibung nach der erweiterten Honorartabelle zu § 35 Abs. 1 HOAI (Gebäude und Innenräume), sog. RfT-Tabelle.

Zu- bzw. Abschläge gem. finalem Angebot des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen.

6.2. Für Zwischenwerte der anrechenbaren Kosten gilt § 13 HOAI (Interpolation).

7. Leistungen bei Umbauten und/oder Modernisierungen

Für die Leistungen gemäß § 36 Abs. 1 HOAI i.V.m. § 6 Abs. 2 HOAI wird ein Umbauzuschlag

☐ wird kein Zuschlag vereinbart. Die Vergütung hierfür ist in den vorliegend vereinbarten Honoraren enthalten.

☒ wird ein Zuschlag gem. Anhang 1 vereinbart.

8. Besondere Leistungen

8.1. Außerhalb der Vergütungsfestlegung zum Berechnungshonorar gemäß voranstehender Vorgaben werden für die Besonderen Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung als Vertragsleistungen Pauschalierungen der Vergütung wie folgt vereinbart:

siehe Anhang 1 Blatt „ARCH“

8.2. Der Abruf der vorgenannten Besonderen Leistungen erfolgt jeweils gesondert durch den AG gem. Vertrag.

8.3. Die Höhe der jeweiligen Pauschalvergütung bleibt unverändert, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

III. Besondere Honorarfestlegungen für Tragwerksplanung gem. § 49 HOAI

Die Vergütung für die nach dem vorliegenden Vertrag (insbesondere Anhang 2) zu erbringenden Planungsleistungen der Tragwerksplanung wird ergänzend zu den Vorgaben nach voranstehender Ziffer I. wie folgt ermittelt:

1. Maßgebliche Objekteinordnung

Der vertragsgegenständliche Planungsbereich ist in Anlage 1 des Vertrages näher beschrieben. Die Schnittstellen zu den planerisch vom AN nicht zu bearbeitenden Objekten zu räumlich und funktionalen Bereichen sind in ebenfalls in Anlage 1 des Vertrages aufgeführt.

Entsprechend § 11 Abs. 2 HOAI vereinbaren die Parteien, dass die vorgenannten einzelnen Objekte als Teile einer Gesamtmaßnahme honorarmäßig zu einem Objekt zusammengefasst werden.

2. Honorarzone

Für das Objekt gemäß voranstehender Ziffer 1 wird verbindlich die im Anhang 1 im Blatt „TWP“ genannte Honorarzone vereinbart.

3. Vorläufige anrechenbare Kosten

Es werden die im Anhang 1 im Blatt „TWP“ genannten anrechenbaren Kosten (EUR/netto) vorläufig zugrunde gelegt.

4. Anteilige Anrechnung der Kosten der Baukonstruktion sowie der Technischen Anlagen

Die anteilige Anrechnung der Kosten der Baukonstruktion sowie Technischen Anlagen bestimmt sich nach § 50 Abs. 1 HOAI.

5. Höhe der vertraglich vereinbarten Teilleistungssätze

Die Teilleistungssätze werden für die einzelnen Leistungsphasen nach Anhang 1 im Blatt „TWP“ vereinbart.

6. Honorartafel zu § 52 Abs. 1 HOAI

- 6.1. Ausgehend vom 100%-Honorar gemäß Honorartafel zu § 52 Abs. 1 HOAI errechnet sich das Honorar zum vertragsgegenständlichen Objekt für die hier beauftragten Vertragsleistungen nach den vorliegenden Kostengrundlagen für die jeweils (fest sowie optional) beauftragten Leistungsphasen anteilig gemäß den vereinbarten Teilleistungssätzen aus der Honorartafel zu § 52 Abs. 1 HOAI, soweit nicht ein Pauschalhonorar oder ein Zeithonorar vereinbart ist oder wird. Für das Berechnungshonorar ist weitere vereinbarte Honorarberechnungsgrundlage, dass jeweils die im Anhang 1 im Blatt „TWP“ genannte Spalte (Basissatz, Mittelsatz oder Höchstsatz) maßgeblich ist.

Übersteigen die anrechenbaren Kosten die Tafelwerte nach HOAI erfolgt eine Fortschreibung nach der erweiterten Honorartabelle zu § 52 Abs. 1 HOAI (Tragwerksplanung), sog. RiFT-Tabelle.

Zu- bzw. Abschläge gem. finalem Angebot des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen.

6.2. Für Zwischenwerte der anrechenbaren Kosten gilt § 13 HOAI (Interpolation).

7. Leistungen bei Umbauten und/oder Modernisierungen

Für die Leistungen gemäß § 52 Abs. 4 HOAI i.V.m. § 6 Abs. 2 HOAI

☐ wird kein Zuschlag vereinbart. Die Vergütung hierfür ist in den vorliegend vereinbarten Honoraren enthalten.

☒ wird ein Zuschlag gem. Anhang 1 vereinbart.

8. Besondere Leistungen

8.1. Außerhalb der Vergütungsfestlegung zum Berechnungshonorar gemäß voranstehender Vorgaben werden für die Besonderen Leistungen als Vertragsleistungen Pauschalierungen der Vergütung wie folgt vereinbart:

siehe Anhang 1 Blatt „TWP“.

8.2. Der Abruf der vorgenannten Besonderen Leistungen erfolgt jeweils gesondert durch den AG gem. Vertrag.

8.3. Die Höhe der jeweiligen Pauschalvergütung bleibt unverändert, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

IV. Besondere Honorarfestlegungen für Fachplanung Technische Ausrüstung gem. § 53 HOAI

Die Vergütung für die nach dem vorliegenden Vertrag (insbesondere Anhang 2) zu erbringenden Planungsleistungen der Fachplanung der Technischen Ausrüstung wird für folgende Anlagengruppen

- ☒ Abwasser-, Wasser und Gasanlagen (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 HOAI)
- ☒ Wärmeversorgungsanlagen (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 HOAI)
- ☒ Lufttechnische Anlagen (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 HOAI)
- ☒ Starkstromanlagen (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 HOAI)
- ☒ Fernmelde- und informationstechnische Anlagen (§ 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI)
- ☒ Förderanlagen (§ 53 Abs. 2 Nr. 6 HOAI)
- ☒ Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen (§ 53 Abs. 2 Nr. 7 HOAI - Küchentechnik)
- ☒ Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken (§ 53 Abs. 2 Nr. 8 HOAI)

ergänzend zu den Vorgaben nach voranstehender Ziffer I. wie folgt ermittelt:

1. Maßgebliche Objekteinordnung

Der vertragsgegenständliche Planungsbereich ist in Anlage 1 des Vertrages näher beschrieben. Die Schnittstellen zu den planerisch vom AN nicht zu bearbeitenden Objekten zu räumlich und funktionalen Bereichen sind in ebenfalls in Anlage 1 des Vertrages aufgeführt.

Auf der Grundlage von § 54 Abs. 2 HOAI werden die vorgenannten einzelnen Objekte einer Anlagengruppe für ein Gebäude honorarmäßig zu einem Objekt zusammengefasst.

2. Honorarzone

Das Objekt/die Objekte gemäß voranstehender Ziffer 1 der jeweiligen Anlagengruppe wird/werden jeweils verbindlich der im Anhang 1 Blatt „ALG1“ bis „ALG 8“ für die jeweilige Anlagengruppe aufgeführte Honorarzone zugeordnet.

3. Vorläufige anrechenbare Kosten

Es werden die im Anhang 1 Blatt „ALG1“ bis „ALG 8“ für die jeweilige Anlagengruppe genannten anrechenbare Kosten vorläufig zugrunde gelegt.

4. Höhe der vertraglich vereinbarten Teilleistungssätze

Die Teilleistungssätze werden für die einzelnen Leistungsphasen nach Anhang 1 gem. der für die jeweilige Anlagengruppe genannten Teilleistungssätze vereinbart.

5. Honorartafel zu § 56 Abs. 1 HOAI

- 5.1. Ausgehend vom 100%-Honorar gemäß Honorartafel zu § 56 Abs. 1 HOAI errechnet sich das Honorar zum vertragsgegenständlichen Objekt für die hier beauftragten Vertragsleistungen nach den vorliegenden Kostengrundlagen für die jeweils (fest sowie optional) beauftragten Leistungsphasen anteilig gemäß den vereinbarten Teilleistungssätzen aus der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 HOAI, soweit nicht ein Pauschalhonorar oder ein Zeithonorar vereinbart ist oder wird. Für das Berechnungshonorar ist weitere vereinbarte Honorarberechnungsgrundlage, dass jeweils die im Anhang 1 „Blatt „ALG1“ bis „ALG 8“ für die jeweilige Anlagengruppe genannte Spalte (Basis-, Mittel- oder Höchstsatz) maßgeblich ist.

Übersteigen die anrechenbaren Kosten die Tafelwerte nach HOAI erfolgt eine Fortschreibung nach der erweiterten Honorartabelle zu § 56 Abs. 1 HOAI (Technische Ausrüstung), sog. RiFT-Tabelle.

Zu- bzw. Abschläge gem. finalem Angebot des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen.

- 5.2. Für Zwischenwerte der anrechenbaren Kosten gilt § 13 HOAI (Interpolation).

6. Leistungen bei Umbauten und/oder Modernisierungen

Für die Leistungen gemäß § 56 HOAI i.V.m. § 6 Abs. 2 HOAI

- ☐ wird kein Zuschlag vereinbart. Die Vergütung hierfür ist in den vorliegend vereinbarten Honoraren enthalten.
- ☒ wird ein Zuschlag gem. Anhang 1 vereinbart.

7. Besondere Leistungen

- 7.1. Außerhalb der Vergütungsfestlegung zum Berechnungshonorar gemäß voranstehender Vorgaben werden für die Besonderen Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung als Vertragsleistungen Pauschalierungen der Vergütung wie folgt vereinbart:
- siehe Anhang 1 Blatt „Blatt „ALG1“ bis „ALG 8“ entsprechend dem Blatt der jeweiligen Anlagengruppe.
- 7.2. Der Abruf der vorgenannten Besonderen Leistungen erfolgt jeweils gesondert durch den AG gem. Vertrag.
- 7.3. Die Höhe der jeweiligen Pauschalvergütung bleibt unverändert, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

V. Besondere Honorarfestlegungen für Planung Freianlagen gem. § 38 HOAI

Die Vergütung für die nach dem vorliegenden Vertrag (insbesondere Anhang 2) zu erbringenden Planungsleistungen der Objektplanung bei Freianlagen wird ergänzend zu den Vorgaben nach voranstehender Ziffer I. wie folgt ermittelt:

1. Maßgebliche Objekteinordnung

Der vertragsgegenständliche Planungsbereich ist in Anlage 1 des Vertrages näher beschrieben. Die Schnittstellen zu den planerisch vom AN nicht zu bearbeitenden Objekten zu räumlich und funktionalen Bereichen sind in ebenfalls in Anlage 1 des Vertrages aufgeführt.

2. Honorarzone

Für das Objekt gemäß voranstehender Ziffer 1 wird verbindlich die im Anhang 1 Blatt „FREI“ genannte Honorarzone vereinbart.

3. Vorläufige anrechenbare Kosten

Es werden die im Anhang 1 Blatt „FREI“ genannten anrechenbaren Kosten vorläufig zugrunde gelegt.

4. Höhe der vertraglich vereinbarten Teilleistungssätze

Die Teilleistungssätze werden für die einzelnen Leistungsphasen nach Anhang 1 im Blatt „FREI“ vereinbart.

5. Honorartafel zu § 40 Abs. 1 HOAI

- 5.1. Ausgehend vom 100%-Honorar gemäß Honorartafel zu § 40 Abs. 1 HOAI errechnet sich das Honorar zum vertragsgegenständlichen Objekt für die hier beauftragten Vertragsleistungen nach den vorliegenden Kostengrundlagen für die jeweils (fest sowie optional) beauftragten Leistungsphasen anteilig gemäß den vereinbarten Teilleistungssätzen aus der Honorartafel zu § 40 Abs. 1 HOAI, soweit nicht ein Pauschalhonorar oder ein Zeithonorar vereinbart ist oder wird. Für das Berechnungshonorar ist weitere vereinbarte Honorarberechnungsgrundlage, dass jeweils die in Anhang 1 Blatt „FREI“ genannte Spalte (Basis-, Mittel- oder Höchstsatz) maßgeblich ist.

Übersteigen die anrechenbaren Kosten die Tafelwerte nach HOAI erfolgt eine Fortschreibung nach der erweiterten Honorartabelle zu § 40 Abs. 1 HOAI (Freianlagen), sog. RiFT-Tabelle.

Zu- bzw. Abschläge gem. finalem Angebot des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen.

- 5.2. Für Zwischenwerte der anrechenbaren Kosten gilt § 13 HOAI (Interpolation).

6. Leistungen bei Umbauten und/oder Modernisierungen

Für die Leistungen gemäß §§, 40 Abs. 6, 36 HOAI i.V.m. § 6 Abs. 2 HOAI

- ☐ wird kein Zuschlag vereinbart. Die Vergütung hierfür ist in den vorliegend vereinbarten Honoraren enthalten.
- ☒ wird ein Zuschlag gem. Anhang 1 vereinbart.

7. Besondere Leistungen

- 7.1. Außerhalb der Vergütungsfestlegung zum Berechnungshonorar gemäß voranstehender Vorgaben werden für die Besonderen Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung als Vertragsleistungen Pauschalierungen der Vergütung wie folgt vereinbart:

siehe Anhang 1 Blatt „FREI“

- 7.2. Der Abruf der vorgenannten Besonderen Leistungen erfolgt jeweils gesondert durch den AG gemäß Vertrag.
- 7.3. Die Höhe der jeweiligen Pauschalvergütung bleibt unverändert, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

VI. Besondere Honorarfestlegungen für Planung Schallschutz und Raumakustik

Die Vergütung für die nach dem vorliegenden Vertrag (insbesondere Anlage 2) zu erbringenden Planungsleistungen des Schallschutzes und der Raumakustik wird ergänzend zu den Vorgaben nach voranstehender Ziffer I. wie folgt ermittelt:

1. Maßgebliche Objekteinordnung

Der vertragsgegenständliche Planungsbereich ist in Anlage 1 des Vertrages näher beschrieben. Die Schnittstellen zu den planerisch vom AN nicht zu bearbeitenden Objekten zu räumlich und funktionalen Bereichen sind ebenfalls in Anlage 1 des Vertrages aufgeführt.

Die vorgenannten einzelnen Objekte als Teile einer Gesamtmaßnahme honorarmäßig zu einem Objekt zusammengefasst.

2. Honorarzone

Für das Objekt gemäß voranstehender Ziffer 1 wird verbindlich die in Anhang 1 Blatt „SCHALL“ genannte Honorarzone vereinbart.

3. Vorläufige anrechenbare Kosten

Es werden die im Anhang 1 Blatt „SCHALL“ genannten anrechenbaren Kosten vorläufig zugrunde gelegt:

4. Anteilige Anrechnung der Kosten der Technischen Anlagen

Die anteilige Anrechnung der Kosten der Technischen Anlagen bestimmt sich nach § 33 Abs. 2 HOAI (vgl. Ziff. 1.2.3 Abs. 1 nach Anlage 1 zur HOAI).

5. Höhe der vertraglich vereinbarten Teilleistungssätze

Die Teilleistungssätze werden für die einzelnen Leistungsphasen nach Anhang 1 im Blatt „Die Teilleistungssätze“ vereinbart.

6. Honorartafel entsprechend § 35 Abs. 1 HOAI

- 6.1. Ausgehend vom 100 %-Honorar gemäß Honorartafel zu § 35 Abs. 1 HOAI (vgl. Ziff. 1.2.3 Abs. 1 nach Anlage 1 zur HOAI), errechnet sich das Honorar zum vertragsgegenständlichen Objekt für die hier beauftragten Vertragsleistungen nach den vorliegenden Kostengrundlagen für die jeweils (fest sowie optional) beauftragten Leistungsphasen anteilig gemäß den vereinbarten Teilleistungssätzen aus der Honorartafel zu § 35 Abs. 1 HOAI, soweit nicht ein Pauschalhonorar oder ein Zeithonorar vereinbart ist oder wird. Für das Berechnungshonorar ist weitere vereinbarte Honorarberechnungsgrundlage, dass jeweils die im Anhang 1 Blatt „SCHALL“ genannte Spalte (Basis-, Mittel- oder Höchstsatz) maßgeblich ist.

Übersteigen die anrechenbaren Kosten die Tafelwerte nach HOAI erfolgt eine Fortschreibung nach AHO-Schriftenreihe Nr. 14 – HOAI – Tafelfortschreibung Erweiterte Honorartabellen.

Zu- bzw. Abschläge gem. finalem Angebot des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen.

6.2. Für Zwischenwerte der anrechenbaren Kosten gilt § 13 HOAI (Interpolation).

7. Leistungen bei Umbauten und/oder Modernisierungen

Für die Leistungen gemäß § 36 Abs. 1 HOAI i.V.m. § 6 Abs. 2 HOAI

☐ wird kein Zuschlag vereinbart. Die Vergütung hierfür ist in den vorliegend vereinbarten Honoraren enthalten.

☒ wird ein Zuschlag gem. Anhang 1 vereinbart.

8. Besondere Leistungen

8.1. Außerhalb der Vergütungsfestlegung zum Berechnungshonorar gemäß voranstehender Vorgaben werden für die Besonderen Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung als Vertragsleistungen Pauschalierungen der Vergütung wie folgt vereinbart:

siehe Anhang 1 Blatt „SCHALL“.

8.2. Der Abruf der vorgenannten Besonderen Leistungen erfolgt jeweils gesondert durch den AG gem. Vertrag.

8.3. Die Höhe der jeweiligen Pauschalvergütung bleibt unverändert, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

VII. Besondere Honorarfestlegungen für Planung Thermische Bauphysik

Die Vergütung für die nach dem vorliegenden Vertrag (insbesondere Anlage 2) zu erbringenden Planungsleistungen der Thermischen Bauphysik wird ergänzend zu den Vorgaben nach voran-stehender Ziffer I. wie folgt ermittelt:

1. Maßgebliche Objekteinordnung

Der vertragsgegenständliche Planungsbereich ist in Anlage 1 des Vertrages näher beschrieben. Die Schnittstellen zu den planerisch vom AN nicht zu bearbeitenden Objekten zu räumlich und funktionalen Bereichen sind ebenfalls in Anlage 1 des Vertrages aufgeführt.

Die vorgenannten einzelnen Objekte als Teile einer Gesamtmaßnahme honorarmäßig zu einem Objekt zusammengefasst.

2. Honorarzone

Für das Objekt gemäß voranstehender Ziffer 1 wird verbindlich die in Anhang 1 Blatt „THERM“ genannte Honorarzone vereinbart.

3. Vorläufige anrechenbare Kosten

Es werden die im Anhang 1 Blatt „THERM“ genannten anrechenbaren Kosten vorläufig zugrunde gelegt:

4. Anteilige Anrechnung der Kosten der Technischen Anlagen

Die anteilige Anrechnung der Kosten der Technischen Anlagen bestimmt sich nach § 33 Abs. 2 HOAI (vgl. Ziff. 1.2.3 Abs. 1 nach Anlage 1 zur HOAI).

5. Höhe der vertraglich vereinbarten Teilleistungssätze

Die Teilleistungssätze werden für die einzelnen Leistungsphasen nach Anhang 1 im Blatt „Die Teilleistungssätze“ werden für die einzelnen Leistungsphasen nach Anhang 1 im Blatt „THERM“ vereinbart.

6. Honorartafel entsprechend § 35 Abs. 1 HOAI

- 6.1. Ausgehend vom 100 %-Honorar gemäß Honorartafel zu § 35 Abs. 1 HOAI (vgl. Ziff. 1.2.3 Abs. 1 nach Anlage 1 zur HOAI), errechnet sich das Honorar zum vertragsgegenständlichen Objekt für die hier beauftragten Vertragsleistungen nach den vorliegenden Kostengrundlagen für die jeweils (fest sowie optional) beauftragten Leistungsphasen anteilig gemäß den vereinbarten Teilleistungssätzen aus der Honorartafel zu § 35 Abs. 1 HOAI, soweit nicht ein Pauschalhonorar oder ein Zeithonorar vereinbart ist oder wird. Für das Berechnungshonorar ist weitere vereinbarte Honorarberechnungsgrundlage, dass jeweils die im Anhang 1 Blatt „THERM“ genannte Spalte (Basis-, Mittel- oder Höchstsatz) maßgeblich ist.

Übersteigen die anrechenbaren Kosten die Tafelwerte nach HOAI erfolgt eine Fortschreibung nach AHO-Schriftenreihe Nr. 14 – HOAI – Tafelfortschreibung Erweiterte Honorartabellen.

Zu- bzw. Abschläge gem. finalem Angebot des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen.

6.2. Für Zwischenwerte der anrechenbaren Kosten gilt § 13 HOAI (Interpolation).

7. Leistungen bei Umbauten und/oder Modernisierungen

Für die Leistungen gemäß § 36 Abs. 1 HOAI i.V.m. § 6 Abs. 2 HOAI

☐ wird kein Zuschlag vereinbart. Die Vergütung hierfür ist in den vorliegend vereinbarten Honoraren enthalten.

☒ wird ein Zuschlag gem. Anhang 1 vereinbart.

8. Besondere Leistungen

8.1. Außerhalb der Vergütungsfestlegung zum Berechnungshonorar gemäß voranstehender Vorgaben werden für die Besonderen Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung als Vertragsleistungen Pauschalierungen der Vergütung wie folgt vereinbart:

siehe Anhang 1 Blatt „THERM“

8.2. Der Abruf der vorgenannten Besonderen Leistungen erfolgt jeweils gesondert durch den AG gem. Vertrag.

8.3. Die Höhe der jeweiligen Pauschalvergütung bleibt unverändert, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

VIII. Besondere Honorarfestlegungen für Planung Brandschutz

Die Vergütung für die nach dem vorliegenden Vertrag (insbesondere Anlage 2) zu erbringenden Planungsleistungen des Brandschutzes wird ergänzend zu den Vorgaben nach voranstehender Ziffer I. wie folgt ermittelt:

1. Anwendung der Honorarermittlungsgrundlagen nach AHO-Schriftenreihe Nr. 17 – Leistungen für Brandschutz

Der vertragsgegenständliche Planungsbereich ist in Anlage 1 des Vertrages näher beschrieben. Die Schnittstellen zu den planerisch vom AN nicht zu bearbeitenden Objekten zu räumlich und funktionalen Bereichen sind ebenfalls in Anlage 1 des Vertrages aufgeführt.

Die vorgenannten einzelnen Objekte als Teile einer Gesamtmaßnahme honorarmäßig zu einem Objekt zusammengefasst.

Der Auftraggeber ermittelt das Honorar für die Planungsleistungen des Brandschutzes nach den nachfolgenden Maßgaben auf der Grundlage der AHO-Schriftenreihe Nr. 17 – Leistungen für Brandschutz, 3. vollständige überarbeitete Auflage, Dezember 2022. Die nachfolgenden Vorgaben haben bei Abweichungen und Widersprüchen Vorrang vor den Inhalten der vorgenannten AHO-Schriftenreihe Nr. 17.

2. Allgemeine Vorgaben

Es wird eine Pauschalvergütung auf Basis eines Flächenäquivalentes gemäß der nachfolgenden Vorgaben vereinbart:

2.1. Es wird ein Berechnungshonorar mit Pauschalierungswirkung für die einzelnen Leistungsphasen nach dem vorliegenden Vertrag vereinbart.

Die Höhe der jeweiligen Pauschalvergütung bleibt für die Dauer des Vertrages unverändert, so-fern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

2.2. Die Pauschalierung besteht aus frei vereinbarten festen Planer-Teilleistungssätzen für die einzelnen Leistungsphasen, welche auf den vereinbarten Flächenäquivalenten angerechnet die Pauschalvergütung für die jeweils fest beauftragten Leistungsphasen ergibt.

Die Formel für die Honorarermittlung lautet gem. Ziff. 1.5 der AHO jeweils (pro Leistungsphase):

$$\text{Vergütung} = \text{Teilleistungssatz} \times (2.300 + 130 \times \text{Flächenäquivalent})$$

2.3. Der jeweils für die Leistungsphasen vereinbarte Teilleistungssatz bleibt unabhängig von der Höhe des Flächenäquivalents unverändert.

2.4. Die Ermittlung des Flächenäquivalents ergibt sich

☒ aus der BruttoGrundfläche des Objekts nach Anlage 1 (Stand Abschluss Entwurfsplanung)

☐ Gemäß der Ermittlungsgrundsätze nach AHO-Schriftenreihe Nr. 17 (Stand Abschluss Entwurfsplanung) für das Objekt nach Anlage 1.

3. Vereinbarte Honorarprozentsätze

Die Honorarprozentsätze werden für die einzelnen Leistungsphasen wie in Anhang 1 Blatt „BRAND“ genannt vereinbart:

4. Vorläufiger Flächenäquivalent

Es wird der in Anhang 1 Blatt „BRAND“ genannte Flächenäquivalent zugrunde gelegt.

5. Besondere Leistungen

5.1. Außerhalb der Vergütungsfestlegung zum Berechnungshonorar gemäß voranstehenden Vorgaben werden für die Besonderen Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung als Vertragsleistungen Pauschalierungen der Vergütung wie folgt vereinbart:

siehe Anhang 1 Blatt „BRAND“.

5.2. Der Abruf der vorgenannten Besonderen Leistungen erfolgt jeweils gesondert durch den AG gem. Vertrag.

5.3. Die Höhe der jeweiligen Pauschalvergütung bleibt unverändert, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt.

IX. Besondere Honorarfestlegungen für Ingenieurbauwerke gem. § 41 HOAI

Die Vergütung für die nach dem vorliegenden Vertrag (insbesondere Anlage 2) zu erbringenden Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke wird ergänzend zu den Vorgaben nach voranstehender Ziffer I. wie folgt ermittelt:

1. Maßgebliche Objekteinordnung

Der vertragsgegenständliche Planungsbereich ist in Anlage 1 des Vertrages näher beschrieben. Die Schnittstellen zu den planerisch vom AN nicht zu bearbeitenden Objekten zu räumlich und funktionalen Bereichen sind ebenfalls in Anlage 1 des Vertrages aufgeführt.

Entsprechend § 11 Abs. 2 HOAI vereinbaren die Parteien, dass die vorgenannten einzelnen Objekte als Teile einer Gesamtmaßnahme honorarmäßig zu einem Objekt zusammengefasst werden.

2. Honorarzone

Für das Objekt gemäß voranstehender Ziffer 1 wird verbindlich die im Anhang 1 im Blatt „ING“ genannte Honorarzone vereinbart.

3. Vorläufige anrechenbare Kosten

Es werden die im Anhang 1 im Blatt „ING“ genannten anrechenbaren Kosten (EUR/netto) vorläufig zugrunde gelegt.

4. Anteilige Anrechnung der Kosten der Technischen Anlagen

Die anteilige Anrechnung der Kosten der Technischen Anlagen bestimmt sich nach § 33 Abs. 2 HOAI.

5. Höhe der vertraglich vereinbarten Teilleistungssätze

Die Teilleistungssätze werden für die einzelnen Leistungsphasen nach Anhang 1 im Blatt „ING“ vereinbart.

6. Honorartafel zu § 35 Abs. 1 HOAI

6.1. Ausgehend vom 100 %-Honorar gemäß Honorartafel zu § 44 Abs. 1 HOAI errechnet sich das Honorar zum vertragsgegenständlichen Objekt für die hier beauftragten Vertragsleistungen nach den vorliegenden Kostengrundlagen für die jeweils (fest sowie optional) beauftragten Leistungsphasen anteilig gemäß den vereinbarten Teilleistungssätzen aus der Honorartafel zu § 44 Abs. 1 HOAI, soweit nicht ein Pauschalhonorar oder ein Zeithonorar vereinbart ist oder wird. Für das Berechnungshonorar ist weitere vereinbarte Honorarberechnungsgrundlage, dass jeweils die im Anhang 1 im Blatt „ING“ genannte Spalte (Basissatz, Mittelsatz oder Höchstsatz) maßgeblich ist.

Übersteigen die anrechenbaren Kosten die Tafelwerte nach HOAI erfolgt eine Fortschreibung nach der erweiterten Honorartabelle zu § 44 Abs. 1 HOAI (Ingenieurbauwerke), sog. Rift-Tabelle.

Zu- und Abschläge gem. finalelem Angebot des AN sind zu berücksichtigen.

6.2. Für Zwischenwerte der anrechenbaren Kosten gilt § 13 HOAI (Interpolation).

7. Leistungen bei Umbauten und/oder Modernisierungen

Für die Leistungen gemäß § 44 Abs. 6 HOAI i.V.m. § 6 Abs. 2 HOAI

☐ wird kein Zuschlag vereinbart. Die Vergütung hierfür ist in den vorliegend vereinbarten Honoraren enthalten.

☒ wird ein Zuschlag gem. Anhang 1 vereinbart.

8. Besondere Leistungen

8.1. Außerhalb der Vergütungsfestlegung zum Berechnungshonorar gemäß voranstehender Vorgaben werden für die Besonderen Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung als Vertragsleistungen Pauschalierungen der Vergütung wie folgt vereinbart:

siehe Anhang 1 Blatt „ING“.

8.2. Der Abruf der vorgenannten Besonderen Leistungen erfolgt jeweils gesondert durch den AG gem. Vertrag.

8.3. Die Höhe der jeweiligen Pauschalvergütung bleibt unverändert, sofern im Vertrag nichts Abweichen-des geregelt ist.

X. Baulogistik

1. Vergütungsgrundlage

Außerhalb der Vergütungsfestlegung zu Berechnungshonoraren gemäß voranstehender Vorgaben werden für die Leistungen der Baulogistik gemäß Leistungsbeschreibung als Vertragsleistungen folgende Pauschalierungen der Vergütung, eine Festbeauftragung der jeweiligen Lean-Logistik-Phase vorausgesetzt, als Pauschalhonorare für jede Lean-Logistik-Phase nach Anhang 1 im Blatt „BAU“ vereinbart.

2. Die Höhe der jeweiligen Pauschalvergütung bleibt unverändert, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

XI. Generalplanerleistungen

1. Vergütung allgemeiner Leistungen der Generalplanung ohne Bezug zu einer Leistungsphase

Allgemeine Leistungen der Generalplanung ohne Bezug zu einer Leistungsphase werden – einen Abruf der jeweiligen HOAI-Leistungsphase vorausgesetzt – entsprechend der Gewichtung Teilleistungs-sätze der HOAI (Objektplanung Gebäude) vergütet. So beträgt z. B. die Vergütung der die Allgemeinen Leistungen der Generalplanung ohne Bezug zu einer Leistungsphase in der HOAI-Leistungsphase 2 z .B. 7% der hierfür vereinbarten Vergütung.

2. Besondere Leistungen

- 2.1. Für die Besonderen Leistungen der Generalplanerleistungen gemäß Leistungsbeschreibung als Vertragsleistungen werden Pauschalierungen der Vergütung wie folgt vereinbart:

siehe Anhang 1 Blatt „GP“.

- 2.2. Der Abruf der vorgenannten Besonderen Leistungen erfolgt jeweils gesondert durch den AG gem. Vertrag.

- 2.3. Die Höhe der jeweiligen Pauschalvergütung bleibt unverändert, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

XII. Fassadenplanung

(wird noch ergänzt)